

ANLAGE

zur Vereinbarung zwischen der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzten (ausgenommen Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte) gemäß § 6 Abs. 1 Gesamtvertrag

I.

Reihungskriterien

Die Reihung der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Berufserfahrung ab Erlangung des ius practicandi als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt.
 - 1.1 Berufserfahrung als angestellter und/oder freiberuflicher Arzt. Eine Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin bei gleichzeitiger Meldung auf eine Ausbildungsstelle im Hauptfach eines Sonderfaches wird für die Berufserfahrung als angestellter Arzt nicht angerechnet.
Bewertung nach Punkten:
0,25 Punkte pro Monat, max. 9 Punkte
 - 1.2 Berufserfahrung niedergelassener Arzt
Insbesondere fallen unter diesen Punkt die Berufserfahrung als Teilhaber eines geteilten Vertrages (Job-Sharing) gemäß § 8 Gesamtvertrag, die Tätigkeit als Wahlarzt und die Tätigkeit als Vertragsarzt oder Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis einer Gebietskrankenkasse.
Bewertung nach Punkten:
0,5 Punkte pro Monat, max. 10 Punkte
 - 1.3 Berufserfahrung als Praxisvertreter oder angestellter Arzt in Ordinationen mit Verträgen mit Gebietskrankenkassen
Bewertung nach Punkten:
 - a) Praxisvertretung: 1 Punkt pro 15 Vertretungstage. Vertretungstage in der ausgeschriebenen Planstelle werden mit 1 Punkt pro 10 Vertretungstage berechnet.
 - b) Anstellung: 0,5 Punkte pro Anstellungsmonat, hierbei wird jeder Monat berücksichtigt, in dem zumindest für einen Tag eine entsprechende Anstellung bestand.Insgesamt können maximal 16 Punkte erworben werden. Die geeigneten Nachweise sind gemäß den Bestimmungen aus Abschnitt II zu erbringen.
 - 1.4 Berufserfahrung im Ärztekundendienst bzw. in analogen Notarztsystemen.
Die Anrechnung erfolgt nur bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle für Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendheilkunde.
Bewertung nach Punkten:
0,125 Punkte pro Dienst im Ärztekundendienst oder einem analogen Notarztsystem, max. 5 Punkte

Nach den unter Abschnitt I. Punkt 1 Ziff. 1.1. bis 1.4. genannten Kriterien können insgesamt maximal 35 Punkte erworben werden

2. Fachliche Qualifikation

2.1 Allgemeine fachliche Qualifikation

2.1.1 Auf Grund folgender gelisteter Diplome/Ausbildungen bzw. von der ÖÄK verliehener Diplome:

Bewertung nach Punkten:

Fortbildungsdiplom – 4 Punkte (nur ein Diplom anrechenbar)

Diplom Substitutionsbehandlung – 3 Punkte

Lehrgang „Die Arztpraxis – ein erfolgreiches Unternehmen“ – 2 Punkte

Notarzdiplom – 2 Punkte

PSY I Diplom – 1 Punkt

PSY II Diplom – 2 Punkte

PSY III Diplom – 3 Punkte

Diplom für manuelle Medizin – 1 Punkt

Diplom für Neuraltherapie – 1 Punkt

Diplom für Arbeitsmedizin – 1 Punkt

Diplom für Ernährungsmedizin – 1 Punkt

Diplom für Kurortemedizin – 1 Punkt

Diplom für Geriatrie – 1 Punkt

Diplom für Sportmedizin – 1 Punkt

Diplom Umweltmedizin – 1 Punkt

Diplom Palliativmedizin – 1 Punkt

Schularzdiplom – 1 Punkt

Diplom für Genetik – 1 Punkt

Diplom für Sexualmedizin – 1 Punkt

Diplom für spezielle Schmerztherapie – 1 Punkt

Diplom für Akupunktur – 1 Punkt

Physikatskurs – 1 Punkt

EEG-Zertifikat – 1 Punkt

ÖÄK Zertifikat ärztliche Wundbehandlung – 1 Punkt

Verrechnungsberechtigung Sonographie – 1 Punkt

Ius Practicandi bei Bewerbungen um eine Facharztstelle – 2 Punkte

Facharzdiplom bei Bewerbungen um eine Stelle für Allgemeinmedizin – 2 Punkte

Alle übrigen Diplome der ÖÄK – 0,5 Punkte pro Diplom

2.1.2 Auf Grund von Additivfächern und/oder Spezialisierungen der ÖÄK:

Bewertung nach Punkten:

8 Punkte pro Additivfach oder Spezialisierung

2.1.3 Habilitation an einer medizinischen Universität im jeweils ausgeschriebenen Fachbereich

Bewertung nach Punkten:

2 Punkte

2.1.4 Auf Grund neuer Sonderfächer:

Ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Anerkennung eines bestehenden Additivfaches als Sonderfach

Bewertung nach Punkten:

0,5 Punkte je Sonderfach

2.2 Der Nachweis eines in der Ausschreibung angegebenen fachlich medizinischen Schwerpunktes durch entsprechende Diplome, Zusatzfächer etc.

Bewertung nach Punkten:

7 Punkte

Insgesamt können durch die Punkte 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.2 maximal 15 Punkte erworben werden.

3. „Wartezeit“ auf der Interessentenliste

Die „Wartezeit“ beginnt mit dem Datum der Eintragung in die fachspezifische Interessentenliste der Kammer oder mit der ersten ordnungsgemäßen Bewerbung für ausgeschriebene Vertragsarztstellen nach Erlangung der Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt.

Während eines aufrechten Einzelvertragsverhältnisses zu einer Gebietskrankenkasse, auch als Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis einer Gebietskrankenkasse, sowie bei einem vergleichbaren Vertragsverhältnis im Ausland, können aus dem Titel Wartezeit keine Punkte erworben werden. Ausgenommen sind Fälle gemäß § 5 Abs 2.

Bewertung nach Punkten:

0,25 Punkte pro Monat, max. 10 Punkte in den Fachgebieten Radiologie, Medizinische und Chemische Labordiagnostik und Pathologie. In allen anderen max. 16 Punkte.

4. Anrechnungszeiten für Mutterschutz, Elternkarenz, Präsenz- und Zivildienst

Zurückgelegte Mutterschutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, zurückgelegte Elternkarenzzeiten nach dem Karenzgeldgesetz und Zeiten, für die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen für Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bzw. EWR-Staaten bestand sowie Präsenz-, oder Zivildienstzeiten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden angerechnet, sofern aus dem Titel Berufserfahrung Punkt 1 das Punktemaximum von 30 Punkten, bzw. bei Vertragsarztstellen für Allgemeinmedizin sowie Kinder- und Jugendheilkunde 35 Punkten nicht erreicht ist. Das Punktemaximum von 30 Punkten sowie 35 Punkten bei Vertragsarztstellen für Allgemeinmedizin sowie Kinder- und Jugendheilkunde kann auch mit Anrechnungszeiten für Mutterschutz, Elternkarenz, Präsenz- und Zivildienst insgesamt nicht überschritten werden.

Dies gilt für jene Zeiträume, die nach dem Zeitpunkt der Promotion liegen, sofern während dieser Zeit keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Nachweise, die gemäß II. Abs. 5 die Zeiten des Mutterschutzes, der Elternkarenz sowie den Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder einer gleichartigen Leistung belegen, sind der Bewerbung beizulegen.

Bewertung nach Punkten:

0,2 Punkte pro Monat; maximal 3,6 Punkte pro Kind; insgesamt max. 5 Punkte

5. Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe – durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit. Dies findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Einzelvertrages der Anteil der Vertragsärztinnen inkl. Gesellschafterinnen von Vertragsgruppenpraxen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ im regionalen Versorgungsgebiet 50 % oder mehr beträgt.

Bewertung nach Punkten:

10 % der in dieser Richtlinie festgelegten maximal erreichbaren Punkte

II.

Nachweise

(1) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 1.1 und 1.2 werden ausschließlich die Ärzteliste bzw. schriftliche Bestätigungen aus dem Ausland herangezogen. Als Nachweis der Tätigkeit in einer ausländischen Einrichtung bzw. für eine im Ausland tätige Organisation (z.B. Ärzte ohne Grenzen) gilt ein von dieser Einrichtung (Organisation) ausgestelltes Bestätigungsschreiben; dieses muss genaue Angaben über Dauer und Art der Tätigkeit enthalten. Als Nachweis für die Berufserfahrung als Vertretungsarzt oder hauptberuflich tätiger Wahlarzt im Ausland ist eine Bestätigung (allenfalls in einer beglaubigten Übersetzung) der zuständigen offiziellen Berufsvertretung des jeweiligen Landes vorzulegen, die genaue Angaben über Dauer und Art der Tätigkeit enthalten muss.

(2) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 1.3 wird eine vom vertretenen Arzt bestätigte Vertretung auf dem von der Kammer aufgelegten Formular sowie gemeldete Vertretungen bei

Witwenquartalen herangezogen. Die Nachweise sind unmittelbar nach erbrachter Vertretung bzw. bis längstens 15. März des folgenden Kalenderjahres in der Kammer vorzulegen und werden abgestempelt bzw. abgezeichnet. Die Nachweise sind entweder per eingeschriebenen Brief, per Telefax, per E-Mail oder persönlich bei der Kammer fristgerecht einzubringen. Nachträglich einlangende Nachweise werden bei Bewerbungen nicht berücksichtigt. Die Bestätigungen werden in der Kammer nicht archiviert und sind gemäß IV. Absatz 3 im Zuge einer Bewerbung immer dem Bewerbungsformular beizulegen.

(2a) Absatz 2 gilt für sämtliche Vertretungen, die ab dem 1. Jänner 2018 erbracht werden. Vertretungen, die zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2017 erbracht wurden, mussten entsprechend der bisher gültigen Regelung bis 15. Jänner 2018 vorgelegt werden.

(3) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 1.4 werden ausschließlich schriftliche Bestätigungen des Ärzte-Funkdienstes bzw. Honorarlisten des Ärzte-Funkdienstes bzw. des analogen Notarztsystems bzw. sonstige Dienstbestätigungen herangezogen.

(4) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 2 werden ausschließlich die von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellten Diplome oder sonst angeführten Nachweise herangezogen.

(5) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 4 werden Bestätigungen der Sozialversicherung (bzw. entsprechender Institutionen der EU-Mitgliedsstaaten bzw. EWR-Staaten) über Karenz- oder Kindergeldbezug sowie Bestätigungen über Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst herangezogen.

III. Stichtage

(1) Stichtag für die Berechnung der Punkte ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist.

(2) Berufserfahrungen nach I. werden nur angerechnet, sofern die Erfahrungen vor dem letzten Tag der Bewerbungsfrist liegen. Erfolgt die Berechnung nach Monaten, so sind bei I. Ziff. 1.2 sowie Ziff. 4 nur volle Kalendermonate zur Berechnung heranzuziehen.

(3) Bei der Berechnung der Punkte nach I. Ziff. 3 werden grundsätzlich volle Kalendermonate herangezogen. Verbleibende Tage werden als Resttage aliquotiert, indem sie durch 30 dividiert werden.

IV. Sonstiges

(1) Bewirbt sich ein Arzt mehrmals, sind reihungsrelevante Unterlagen, die weiterhin Gültigkeit haben, nicht nochmals einzureichen, sondern werden automatisch zur Bewertung herangezogen.

(2) Alle für die Bewerbung relevanten Unterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Kammer eingelangt sein. Später einlangende Unterlagen werden bei der Errechnung der Punkte nicht berücksichtigt.

(3) Bewerbungsrelevante Unterlagen können ausschließlich anlässlich einer Ausschreibung und nur während der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Das Risiko, dass seine Unterlagen vollständig und rechtzeitig in der Kammer eintreffen, trägt der Bewerber.